Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6219**

17. Wahlperiode 14. 06. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Stephan Kühn, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5981 –

Ergebnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2003 werden von der Bundesregierung durch ein Maßnahmen- und Gesetzespaket Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung stärker bekämpft. Im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung steht: „Wir wollen Schwarzarbeit durch wirksame Kontrollen stärker bekämpfen und bessere Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung setzen.“

Mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) ist bei der Zollverwaltung im Jahr 2004 eine Abteilung geschaffen worden, welche die Bekämpfung der Schwarzarbeit verbessern soll. Die FKS hat darüber hinaus noch vielfältige Kontrollbereiche wie beispielsweise Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), Minijobs, Midijobs, kurzfristige Beschäftigung und illegale Arbeitnehmerüberlassung. Eine effiziente Kontrolle ist in allen Bereichen dringend notwendig, damit die Rechte der Beschäftigten gewahrt, aber ebenso Einnahmeausfälle im Staatshaushalt und bei den Sozialversicherungsträgern vermieden werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) wurde im Jahr 2004 eingerichtet. Die Aufgaben und Befugnisse der FKS wurden im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG), das am 1. August 2004 in Kraft getreten ist, festgelegt. In § 1 Absatz 2 SchwarzArbG wird die Schwarzarbeit definiert als Verstoß gegen sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten sowie gegen steuerliche Pflichten im Zusammenhang mit Dienst- oder Werkleistungen, gegen Mitteilungspflichten bei Sozialleistungsbezug sowie bei Verstoß gegen handwerks- und gewerberechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Dienst- oder Werkleistungen. Illegale Beschäftigung ist illegale Ausländerbeschäftigung sowie der Verstoß gegen das

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Juni 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG).

Die Prüfaufgaben sind in § 2 Absatz 1 SchwarzArbG wie folgt festgelegt:

Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob

1. die sich aus den Dienst- und Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfüllt werden oder wurden,
2. auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III) oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
3. die Angaben des Arbeitgebers, die für Sozialleistungen nach dem SGB III erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,
4. Ausländer nicht
   a) entgegen § 284 Absatz 1 SGB III oder § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden,
   b) entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 AufentG mit entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden oder wurden

   und
5. Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des AEntG und des MiArbG eingehalten werden oder wurden.

Die FKS prüft ferner zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht gegenüber den Behörden der Landesfinanzverwaltung, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind.

Aufgabe der FKS ist es, verdachtlose Prüfungen nach § 2 SchwarzArbG durchzuführen sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den Prüfaufgaben stehende Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu verfolgen und bei Ordnungswidrigkeiten auch zu ahnden. Daneben ist die FKS zuständig für die Verfolgung und Ahndung illegaler Arbeitnehmerüberlassung. Ein verdachtloses Prüfrecht für illegale Arbeitnehmerüberlassung besteht nicht.

Die Tätigkeitsbereiche der FKS werden durch die vorstehend dargestellten Aufgaben definiert. Die in den Fragen 3, 8, 9, 11 sowie 13 bis 17 angesprochenen Kontrollbereiche bestehen in dieser eigenständigen Form für die FKS nicht. Die Aufteilung der Daten in der gewünschten Form ist daher nicht möglich.

Allgemein

1. Mit welchen Maßnahmen und Instrumenten plant die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP festgeschriebene Verstärkung der Bekämpfung von Schwarzarbeit umzusetzen?

Die FKS hat bislang ihre Prüftätigkeit beständig erhöht. Dabei werden die Branchen und Prüfobjekte nach Risikogesichtspunkten ausgewählt. Zudem wurde und wird die Zusammenarbeit mit anderen Behörden intensiviert und durch den Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen standardisiert. Um auch im internationalen Bereich gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäfti-

gung verstärkt vorgehen zu können, wurden bereits mit Bulgarien und Tschechien internationale Vereinbarungen zur Zusammenarbeit geschlossen, Abschlüsse mit weiteren EU-Mitgliedstaaten stehen bevor.

Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

2. Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten in der FKS seit 2005 pro Jahr entwickelt (bitte differenzieren nach Vollzeit, Teilzeit, geringfügiger Beschäftigung und Leiharbeit), und wie ist der Besetzungsstand der 2010 in der FKS neu eingerichteten 200 Planstellen?

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich FKS 2009 bis 2011:

Jahr	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
2009	6 002	5 469	533
2010	6 283	5 596	687
2011	6 318	5 591	727

Daten zur Zahl der Beschäftigten sowie zur Differenzierung in Vollzeit und Teilzeit liegen nur für die Jahre 2009 bis 2011 vor. Geringfügig Beschäftigte und Leiharbeit gibt es im Arbeitsbereich FKS nicht.

Zur Zahl der Planstellen/Stellen der FKS wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10d der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5863 verwiesen.

Das Haushaltsgesetz 2010 sieht 150 Planstellen (50 g. D., 100 m. D.) zur externen Besetzung für den Arbeitsbereich FKS vor. Hierzu ist im Spätsommer 2010 eine externe Ausschreibung erfolgt, die Besetzung ist größtenteils abgeschlossen. Teilweise standen nicht ausreichend geeignete Bewerber zur Verfügung. Nach der vorhandenen Bewerberlage konnten 18 Beschäftigte für den gehobenen Dienst und 35 Beschäftigte für den mittleren Dienst eingestellt werden. Nach Abschluss aller Auswahlverfahren wird über eine erneute Ausschreibung oder einen weiteren Weg der Personalgewinnung (z. B. weitere Erhöhung der Einstellungsermächtigungen) zur Nutzung der übrigen Planstellen entschieden.

3. Wie hat sich in den Jahren 2009 und 2010 der Ressourceneinsatz der FKS verteilt auf die Kontrollbereiche

   a) Zahlung sittenwidriger Löhne,

   b) illegale Arbeitnehmerüberlassung,

   c) Arbeitnehmer-Entsendegesetz,

   d) allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne nach dem TVG,

   e) Schwarzarbeit,

   f) Midijobs, Minijobs, kurzfristige Beschäftigung?

Der Ressourceneinsatz der FKS ist nicht auf die in der Vorbemerkung genannten Prüffelder verteilt. Die FKS hat bei ihren Prüfungen alle in Betracht kommenden Prüfaufgaben abzuarbeiten.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht 2008 beanstandeten Mängel, dass verschiedene Standorte der FKS

personell über- oder unterbesetzt sind, und welche Maßnahmen wurden durch die Bundesregierung diesbezüglich ergriffen?

Das Steuerungskonzept der Zollverwaltung trägt der Anregung des Bundesrechnungshofes hinsichtlich einer zu den erledigenden Aufgaben im Arbeitsbereich FKS kongruenten Personalausstattung Rechnung. Die auftragsgemäße und risikoorientierte Erledigung der Kontrollen, Prüfungen und Ermittlungen sowie die auftragsgemäße und zeitnahe Ahndung ist Gegenstand der jährlichen Zielvereinbarungen. Die hierfür notwendigen Ressourcen werden in den Führungsklausuren der Zollverwaltung unter Beachtung des Haushaltsvoranschlags für das Folgejahr und der Zielstellungen beplant.

Grundlage der Ressourcenplanung bildet der festgesetzte Personalbedarf. Hiervon ausgehend und unter Berücksichtigung des aktuellen Ist-Personaleinsatzes, der Arbeitsergebnisse des Vorjahres, der erwarteten Aufgabenentwicklung und der Zielstellungen für das folgende Jahr wird der Personalbedarf im Rahmen der Führungsklausuren der Zollverwaltung geplant. Die Festsetzung des Personalbedarfs erfolgt bedarfsgerecht im Rahmen der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten.

5. Teilt die Bundesregierung die Kritik des Bundesrechnungshofs, dass der Anteil der Arbeitszeit der FKS-Arbeitsgruppe Prävention im Außendienst in den Jahren 2009 und 2010 mit unter 50 Prozent zu gering war, und beabsichtigt die Bundesregierung diese Präsenz im Außendienst zu erhöhen?

Der Bundesrechnungshof (BRH) prüft seit 2005 die Organisation und Arbeitsweise der FKS. Am 11. Januar 2008 hat der BRH einen Bericht nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) veröffentlicht. Dabei hat der Bundesrechnungshof u. a. zu einer Präsenzquote des Arbeitsgebietes Prävention FKS im Jahr 2006 Stellung genommen und kritisiert, dass die im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses vorgegebene Präsenzquote von 50 Prozent Außendiensttätigkeit nicht erreicht worden sei. Die Präsenzquote bis 2006 ergab sich aus dem Verhältnis von Außendiensttätigkeit zur Gesamtarbeitszeit. Die Gesamtarbeitszeit umfasste dabei per Definition auch sämtliche Abwesenheitszeiten wie u. a. Schießübungen, Fortbildung, Urlaub und Krankheit. Dies führte dazu, dass auch Zeiträume, in denen es gar nicht möglich war Außendienst durchzuführen (z. B. Schießübungen und Fortbildung), einflossen. Dadurch mussten deutlich mehr als 50 Prozent der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im Außendienst verbracht werden, um eine Präsenzquote von mindestens 50 Prozent zu erreichen. Die Zollverwaltung hat im Jahr 2008 das Zielvereinbarungssystem umgestellt. Eine Präsenzquote war ab diesem Zeitpunkt wegen nicht ausreichender Steuerungsrelevanz nicht mehr als Ziel vorgesehen. Daten zur Ermittlung des Anteils der Außendiensttätigkeit werden deshalb nicht mehr erhoben. Eine Prüfung der Präsenz im Außendienst wurde durch den Bundesrechnungshof nach 2006 nicht mehr vorgenommen.

6. Wie hoch waren jeweils 2009 und 2010 die Sach- und Personalkosten pro Jahr?

Die Personal- und Sachkosten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit haben im Jahr 2009 349 100 000 Euro und im Jahr 2010 347 135 000 Euro betragen.

7. Wie hoch waren jeweils 2009 und 2010 die staatlichen Einnahmen sowie die zusätzlichen Einnahmen der Sozialversicherungsträger aufgrund erfolgter Kontrollen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie hoch die tatsächlichen Einnahmen der Landesfinanzverwaltung aufgrund erfolgter Kontrollen der FKS waren, da diese Daten dort nicht erhoben werden.

Im Rahmen der nach dem Gesetz durchzuführenden Prüfungen sowohl im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfungen als auch der gesonderten Prüfungen auf Grund von Hinweisen der FKS wurden im Jahr 2009 von allen Rentenversicherungsträgern insgesamt 215 690 220,96 Euro an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (GSV-Beiträgen) und Umlagen nachgefordert und 95 834 292,26 Euro an Säumniszuschlägen erhoben.

Im Jahr 2010 beliefen sich die nachgeforderten GSV-Beiträge und Umlagen auf 252 007 616,01 Euro. Säumniszuschläge wurden im Jahr 2010 in Höhe von 118 867 232,79 Euro erhoben.

Es liegen keine Angaben zur Höhe der Beiträge vor, die die Krankenkassen aufgrund der Feststellungen von Rentenversicherungsträgern im Bereich von Schwarzarbeit bzw. illegaler Beschäftigung einziehen.

Im Jahr 2009 wurden aufgrund von Entscheidungen der FKS in Ordnungswidrigkeitenverfahren insgesamt 15,2 Mio. Euro und im Jahr 2010 insgesamt 14,2 Mio. Euro an Geldbußen, Verwarnungsgeldern und Verfallbeträgen für den Bund vereinnahmt.

Kontrollen

8. Welche Gründe führen zu einer Anordnung der FKS-Kontrollen, bzw. wie kommt in der Regel der Verdacht eines Verstoßes zustande in den nachfolgenden Kontrollbereichen

   a) Zahlung sittenwidriger Löhne,

   b) illegale Arbeitnehmerüberlassung,

   c) Arbeitnehmer-Entsendegesetz,

   d) allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne nach dem TVG,

   e) Schwarzarbeit,

   f) Midijobs, Minijobs, kurzfristige Beschäftigung?

Die Prüfungen der FKS können grundsätzlich verdachtlos erfolgen. Häufig gehen auch Hinweise von Privatpersonen oder Zusammenarbeitsbehörden oder -stellen ein, die Anlass für eine Prüfung der FKS geben. Hinweise werden zunächst auf Plausibilität geprüft, anschließend wird entschieden, ob die Angaben im Rahmen einer Prüfung verifiziert werden können oder ob möglicherweise bereits so konkrete Angaben gemacht wurden, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich machen. Unterschiede hinsichtlich der Prüfaufgaben nach § 2 SchwarzArbG bestehen dabei nicht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Wie viele Kontrollen in wie vielen Betrieben sowie Unternehmen wurden 2009 und 2010 pro Jahr insgesamt durchgeführt, und wie viele jeweils in den entsprechenden Kontrollbereichen (bitte nennen Sie die zehn am häufigsten davon betroffenen Branchen)

a) Zahlung sittenwidriger Löhne,

b) illegale Arbeitnehmerüberlassung,

c) Arbeitnehmer-Entsendegesetz,

d) allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne nach dem TVG,

e) Schwarzarbeit,

f) Midijobs, Minijobs, kurzfristige Beschäftigung?

Im Jahr 2009 hat die FKS insgesamt 51 600 Arbeitgeber überprüft, im Jahr 2010 insgesamt 62 756. Am häufigsten davon betroffen waren folgende Branchen:

– Abfallwirtschaft,
– Bau,
– Einzelhandel,
– Fleischwirtschaft,
– Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
– Gebäudereinigung,
– Landwirtschaft,
– Personenbeförderungsgewerbe,
– Spedition-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe,
– Sicherheitsdienstleistungen.

Eine Differenzierung nach Prüfaufgaben der FKS erfolgt dabei nur insoweit als Prüfungen auch nach dem AEntG gesondert erfasst werden.

Im Jahr 2009 wurden nach dem AEntG insgesamt 191 325 Personen befragt und 16 233 Arbeitgeber überprüft, im Jahr 2010 wurden insgesamt 237 284 Personen nach dem AEntG befragt und 24 303 Arbeitgeber überprüft. Im Jahr 2009 galten Mindestlohnregelungen für die Bauwirtschaft und zeitweise für die Gebäudereinigung, Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft und Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken; im Jahr 2010 für die Bauwirtschaft und – zumindest zeitweise – für die Gebäudereinigung, Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft, Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, Abfallwirtschaft und Pflege.

Daten zu Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft und zu Bergbauspezialarbeiten im Steinkohlebergbau können nicht ermittelt werden, da diese Branchen noch nicht gesondert erfasst werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die personellen und finanziellen Mittel der FKS ausreichen, um die notwendigen Kontrollen umfassend durchführen zu können?

    Wenn nein, ist eine Aufstockung beabsichtigt?

Die personellen und finanziellen Mittel der Zollverwaltung sind auch im Hinblick auf die erforderlichen Prüfungen in den im Jahr 2009 neu in das AEntG aufgenommenen Branchen angemessen. Mit dem Haushalt 2010 hat die FKS 150 zusätzliche Planstellen/Stellen erhalten. Für die Jahre 2012 und 2013 werden jeweils weitere 100 Planstellen/Stellen angestrebt. Diese Aufstockung erfolgt wegen der zusätzlich in das AEntG aufgenommenen Branchen und des damit entstehenden zusätzlichen Prüfaufwandes.

Im Vermittlungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde u. a. vereinbart, eine Lohnuntergrenze für Verleihzeiten und für verleihfreie Zeiten im AÜG festzulegen sowie für die Behörden der Zollverwaltung im Bereich des AÜG die Kontroll- und Sanktionsvorschriften des AEntG analog abzubilden. Die Prüfungen der Lohnuntergrenze durch die Behörden der Zollverwaltung bedingen einen zusätzlichen Personalbedarf von 156 Arbeitskräften mit entsprechendem Personal- und Sachmittelbedarf. Über die Bereitstellung dieses Haushaltsmittelbedarfes wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zum Einzelplan 08 entschieden werden. Dabei sind freie ressortübergreifende Personalkapazitäten zu berücksichtigen.

Verstöße

11. Wie viele Verstöße hat die FKS von wie vielen Betrieben sowie Unternehmen in 2009 und 2010 pro Jahr insgesamt aufgedeckt, und wie viele jeweils in den entsprechenden Kontrollbereichen (bitte differenzieren nach den jeweils zehn häufigsten Verstößen unter Nennung der zehn am häufigsten davon betroffenen Branchen)

    a) Zahlung sittenwidriger Löhne,

    b) illegale Arbeitnehmerüberlassung,

    c) Arbeitnehmer-Entsendegesetz,

    d) allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne nach dem TVG,

    e) Schwarzarbeit,

    f) Midijobs, Minijobs, kurzfristige Beschäftigung?

Die FKS hat im Jahr 2009 insgesamt 104 003 Strafverfahren und 61 531 Bußgeldverfahren abgeschlossen. Im Jahr 2010 waren es 115 980 Strafverfahren und 70 146 Bußgeldverfahren. Eine Unterscheidung, ob es sich um Verstöße von Betrieben oder Unternehmen oder natürlichen Personen handelt, wird bei der Erfassung und Auswertung der Daten nicht vorgenommen.

Bei Zusammentreffen von Bußgeldtatbeständen (z. B. AEntG) und Straftaten (z. B. Beitragsvorenthaltung nach § 266a StGB) treten die Bußgeldtatbestände zurück, d. h. es werden nur die Straftaten als führende Verfahren gezählt.

Es werden nur einige Deliktsgruppen differenziert – wie folgt – ausgewertet:

	2009	**2010**
abgeschlossene Strafverfahren		
Beitragsvorenthaltung (§ 266a StGB)	8 799	10 477
Steuerhinterziehung (§ 370 AO)	359	730
Betrug (§ 263 StGB, § 9 SchwarzArbG)	90 164	99 881
illegale Arbeitnehmerüberlassung	84	64
illegale Ausländererwerbstätigkeit	1 666	1 721

abgeschlossene Bußgeldverfahren		
Leistungsmissbrauch (SGB III, SGB II, SchwarzArbG)	32 337	30 461
AEntG	4 717	4 524
illegale Arbeitnehmerüberlassung	1 500	1 267
illegale Ausländererwerbstätigkeit	17 138	17 056

Von Straf- und Bußgeldverfahren der FKS am häufigsten betroffen waren die in der Antwort zu Frage 9 genannten Branchen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

12. In wie vielen Fällen wurde von der FKS bei Minijobs kontrolliert und festgestellt, dass kein bezahlter Urlaub sowie keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährt wurden (bitte differenziert nach Branchen)?

Kontrollen oder Feststellungen zur Gewährung bezahlten Urlaubs oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei Minijobs gehören nicht zu den Prüfaufgaben der FKS. Aussagen hierzu sind daher nicht möglich.

Bußgelder

13. Wie viele Ordnungswidrigkeiten von wie vielen Betrieben sowie Unternehmen hat die FKS in 2009 und 2010 pro Jahr insgesamt aufgedeckt, und wie viele in den jeweiligen Kontrollbereichen (bitte differenzieren nach Art der Verstöße und unter Nennung der zehn am häufigsten davon betroffenen Branchen)

    a) Zahlung sittenwidriger Löhne,

    b) illegale Arbeitnehmerüberlassung,

    c) Arbeitnehmer-Entsendegesetz,

    d) allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne nach dem TVG,

    e) Schwarzarbeit,

    f) Midijobs, Minijobs, kurzfristige Beschäftigung?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

14. Wie hoch waren die Summen der Bußgelder in wie vielen Betrieben sowie Unternehmen, die in 2009 und 2010 pro Jahr insgesamt verhängt wurden, und in den jeweiligen Kontrollbereichen (bitte differenzieren nach Art der Ordnungswidrigkeiten und unter Nennung der zehn am häufigsten davon betroffenen Branchen)

    a) Zahlung sittenwidriger Löhne,

    b) illegale Arbeitnehmerüberlassung,

    c) Arbeitnehmer-Entsendegesetz,

    d) allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne nach dem TVG,

    e) Schwarzarbeit,

    f) Midijobs, Minijobs, kurzfristige Beschäftigung?

Die Summe der festgesetzten Geldbußen betrug im Jahr 2009 insgesamt 55,3 Mio. Euro, im Jahr 2010 insgesamt 44 Mio. Euro. Eine Unterscheidung, ob es sich um Verstöße von Betrieben oder Unternehmen oder natürlichen Personen handelt, wird bei der Erfassung und Auswertung der Daten nicht vorgenommen.

Es werden nur einige Deliktsgruppen differenziert – wie folgt – ausgewertet:

festgesetzte Geldbußen in Mio. Euro		
	2009	**2010**
Leistungsmissbrauch (SGB III, SGB II, SchwarzArbG)	2,5	2,6
AEntG	31,4	18,5
illegale Arbeitnehmerüberlassung	3,7	3,3
illegale Ausländererwerbstätigkeit	16,8	15,7

Von Bußgeldverfahren der FKS am häufigsten betroffen waren die in der Antwort zu Frage 9 genannten Branchen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Strafen

15. Wie viele Strafverfahren gegen wie viele Unternehmen hat die FKS in 2009 und 2010 pro Jahr insgesamt in die Wege geleitet, und wie viele in den jeweiligen Kontrollbereichen (bitte differenzieren nach Art der Verstöße und unter Nennung der zehn am häufigsten davon betroffenen Branchen)
   a) Zahlung sittenwidriger Löhne,
   b) illegale Arbeitnehmerüberlassung,
   c) Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
   d) allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne nach dem TVG,
   e) Schwarzarbeit,
   f) Midijobs, Minijobs, kurzfristige Beschäftigung?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

16. Wie viele Strafverfahren gegen wie viele Unternehmen endeten in 2009 und 2010 pro Jahr insgesamt mit einer Verurteilung, und wie viele in den jeweiligen Kontrollbereichen (bitte differenzieren nach Art der Verstöße sowie Bewährungs-, Haft- und Geldstrafen und unter Nennung der zehn am häufigsten davon betroffenen Branchen)
   a) Zahlung sittenwidriger Löhne,
   b) illegale Arbeitnehmerüberlassung,
   c) Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
   d) allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne nach dem TVG,
   e) Schwarzarbeit,
   f) Midijobs, Minijobs, kurzfristige Beschäftigung?

Daten über die Zahl der Verurteilungen bei den FKS-Verfahren liegen der Bundesregierung nicht vor. Die FKS wertet lediglich die Gesamtzahl der verhängten Freiheitsstrafen und der Geldstrafen aus, nicht jedoch die Zahl der Verurteilungen.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 1 813 Jahre an Freiheitsstrafen und 33,7 Mio. Euro an Geldstrafen aus Urteilen und Strafbefehlen mitgeteilt, im Jahr 2010 insgesamt 1 981 Jahre an Freiheitsstrafen und 29,8 Mio. Euro an Geldstrafen. Eine Differenzierung nach Prüfaufgaben der FKS erfolgt dabei nicht. Von Ver-

urteilungen in Strafverfahren, die die FKS geführt hat, waren am häufigsten die in der Antwort zu Frage 9 genannten Branchen betroffen.

Im Übrigen wird auf die Aussagen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Wie hoch war die Summe der Geldstrafen in wie vielen Betrieben sowie Unternehmen, die in 2009 und 2010 pro Jahr insgesamt verhängt wurden, und wie hoch war sie in den jeweiligen Kontrollbereichen (bitte differenzieren nach Art der Verstöße und unter Nennung der zehn am häufigsten davon betroffenen Branchen)

    a) Zahlung sittenwidriger Löhne,

    b) illegale Arbeitnehmerüberlassung,

    c) Arbeitnehmer-Entsendegesetz,

    d) allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne nach dem TVG,

    e) Schwarzarbeit,

    f) Midijobs, Minijobs, kurzfristige Beschäftigung?

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 33,7 Mio. Euro an Geldstrafen aus Urteilen und Strafbefehlen mitgeteilt, im Jahr 2010 insgesamt 29,8 Mio. Euro Geldstrafen. Diese Angaben beziehen sich nur auf Strafverfahren, die die FKS selbst geführt hat.

Es werden nur einige Deliktsgruppen differenziert – wie folgt – ausgewertet:

Geldstrafen in Mio. Euro		
	2009	**2010**
Beitragsvorenthaltung (§ 266a StGB)	9,4	5,8
Steuerhinterziehung (§ 370 AO)	0,4	0,7
Betrug (§ 263 StGB, § 9 SchwarzArbG)	21,4	21,2
illegale Arbeitnehmerüberlassung	0,13	0,05
illegale Ausländererwerbstätigkeit	0,4	0,4

Von Strafverfahren der FKS am häufigsten betroffen waren die in der Antwort zu Frage 9 genannten Branchen.

Im Übrigen wird auf die Aussagen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Vollzug von Bußgeldern und Strafen

18. Wie viele der seit 2005 pro Jahr verhängten Bußgelder bzw. Geldstrafen von wie vielen Betrieben sowie Unternehmen wurden tatsächlich eingenommen, und wie hoch ist die jährliche Gesamtsumme?

Von den von der FKS festgesetzten Geldbußen, Verwarnungsgeldern und Verfallbeträgen wurden in den Jahren 2005 bis 2010 folgende Summen (in Mio. Euro) vom Bund vereinnahmt:

2005	7,5
2006	9,7
2007	12,8
2008	14,2
2009	15,2
2010	14,2

Um wie viele Verfahren es sich dabei handelte und aus welchen Verfahren die vereinnahmten Geldbußen stammen, wird statistisch nicht erfasst.

Über von den Ländern vereinnahmte Geldbußen und Geldstrafen, die aus Ermittlungsverfahren der FKS resultieren, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

19. Wie viele der seit 2005 verhängten Bußgelder bzw. Geldstrafen mit welcher jährlichen Gesamtsumme von wie vielen Betrieben sowie Unternehmen werden voraussichtlich nicht mehr an die Staatskasse fließen, und welches sind die häufigsten Gründe dafür (bitte Nennung der zehn häufigsten ursächlichen Verstöße und der zehn am häufigsten davon betroffenen Branchen)?

Daten über die Zahl oder die Höhe der festgesetzten Geldbußen oder Geldstrafen, die voraussichtlich nicht mehr in die Staatskasse fließen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Nicht alle von der FKS festgesetzten Geldbußen können vom Bund vereinnahmt werden. Wird gegen den Bußgeldbescheid der FKS Einspruch eingelegt und vor Gericht nicht zurückgenommen oder nicht vom Gericht verworfen, fließen die vom Gericht festgesetzten Geldbußen aus Verfahren der FKS der Landeskasse zu. Eine gesonderte statistische Erfassung der von den Bundesländern vereinnahmten Geldbußen aus Verfahren der FKS erfolgt nicht. Über von den Ländern im Strafverfahren verhängte Geldstrafen und deren Einbringlichkeit liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Soweit eine Vereinnahmung von Geldbußen durch den Bund grundsätzlich in Betracht kommt, kommen als Gründe für die Nichteinbringlichkeit von Geldbußen die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder eine Vollstreckung im Ausland in Betracht.

Aussagen zu einzelnen Verstößen oder Branchen hierzu sind nicht möglich, da derartige Daten nicht erhoben werden.

20. Wie hoch ist seit 2005 die jährliche Summe der erwirkten Freiheitsstrafen in Jahren bzw. wie viele Freiheitsstrafen wurden nicht erwirkt aus welchen Gründen (bitte Nennung der häufigsten ursächlichen Verstöße und der zehn am häufigsten davon betroffenen Branchen)?

In den Jahren 2005 bis 2010 wurden der FKS insgesamt folgende Freiheitsstrafen in Jahren mitgeteilt:

Freiheitsstrafen in Jahren	
2005	995
2006	1 123
2007	1 398
2008	1 556
2009	1 813
2010	1 981

Diese Angaben beziehen sich nur auf Strafverfahren, die die FKS selbst geführt hat. Am häufigsten führten Beitragsvorenthaltung, Betrug (Leistungsmissbrauch) und illegale Ausländerbeschäftigung zu Verurteilungen.

Über die Erwirkung der Freiheitsstrafen, die aus Verurteilungen resultieren, zu denen die FKS mit strafrechtlichen Ermittlungen beigetragen hat, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Verurteilungen erfolgen durch die

Gerichte der Länder, der Strafvollzug obliegt ebenfalls den Ländern. Daten darüber liegen der Bundesregierung nicht vor.

21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrechnungshofs, dass es beim Eintreiben von Bußgeldern und Geldstrafen ein Vollzugsdefizit gibt?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, wie kann dieses Vollzugsdefizit behoben werden?

Bei der Vereinnahmung von Geldbußen oder Geldstrafen besteht kein Vollzugsdefizit.

Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht nach § 99 BHO aus dem Jahr 2008 kein Vollzugsdefizit festgestellt, er bemängelte die Diskrepanz zwischen festgesetzten und im selben Zeitraum rechtskräftigen bzw. vereinnahmten Geldbußen.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht jährlich u. a. die Summe der festgesetzten sowie die Summe der durch den Bund vereinnahmten Geldbußen. Die Diskrepanz dieser Daten zu den festgesetzten bzw. vereinnahmten Geldbußen beruht auf tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen des Verfahrens nach Festsetzung der Geldbuße, insbesondere auf

- Festsetzung, Rechtskraft und Zahlung beziehen sich auf unterschiedliche Jahre;
- Bewilligung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung);
- Vollstreckung war nicht oder nur zum Teil erfolgreich;
- im Rechtsbehelfsverfahren Abgabe an die Amtsgerichte: Wird der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vor dem Gericht nicht zurückgenommen und nicht vom Gericht verworfen, fließen die vom Gericht festgesetzten Geldbußen aus Verfahren der FKS der Landeskasse zu.

22. Wie viele Nachforderungen der Sozialversicherungsträger und in welcher Höhe sind in 2009 und 2010 insgesamt erfolgt bzw. eingegangen, und wie viele in den jeweiligen Kontrollbereichen (bitte differenzieren nach Art der Verstöße und Nennung der zehn am häufigsten davon betroffenen Branchen)

    a) Zahlung sittenwidriger Löhne,

    b) illegale Arbeitnehmerüberlassung,

    c) Arbeitnehmer-Entsendegesetz,

    d) allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne nach dem TVG,

    e) Schwarzarbeit,

    f) Midijobs, Minijobs, kurzfristige Beschäftigung?

Zur Höhe der Nachforderungen und Säumniszuschläge in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Eine Differenzierung nach Kontrollbereichen ist nicht möglich, da hinsichtlich der Beitragsnachforderungen die Gründe (Art der Verstöße und betroffene Branchen) statistisch nicht gesondert ausgewiesen werden.

Mindestlöhne und allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge

23. Wie viele Beschäftigte haben 2009 und 2010 von Mindestlöhnen nach dem AEntG und allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen nach dem TVG profitiert, und wie ist die Zahl der Beschäftigen heute, bzw. wie viele werden durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und durch neue Mindestlöhne im AEntG noch hinzukommen (bitte differenziert nach Geschlecht und Branchen)?

24. Wie viele Betriebe bzw. Unternehmen waren 2009 und 2010 von branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG und allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen nach dem TVG betroffen, und wie ist die Zahl heute bzw. wie viele werden durch das AÜG und durch neue Mindestlöhne im AEntG noch hinzukommen (bitte differenziert nach Branchen)?

25. Wie viele Beschäftigte in Minijobs haben 2009 und 2010 von Mindestlöhnen nach dem AEntG und allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen nach dem TVG profitiert, und wie ist die Zahl der Beschäftigen heute bzw. wie viele werden durch das AÜG und durch neue Mindestlöhne im AEntG noch hinzukommen (bitte differenziert nach Geschlecht und Branchen)?

Die Fragen 23 bis 25 werden zusammen beantwortet.

Zur Ermittlung der in den Geltungsbereich der Mindestlohnregelungen fallenden Arbeitnehmer wurde für jede Branche auf die Statistiken zurückgegriffen, die den Geltungsbereich der jeweiligen Mindestlohn-Tarifverträge möglichst genau abbilden. Die jeweiligen Quellen sind in den Fußnoten ausgewiesen. Angegeben sind Zahlen für die Branchen, in denen im Zeitraum 2009 bis heute Mindestlohnregelungen bestanden. Daten für 2011 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Eine statistische Differenzierung der Beschäftigtenzahlen nach dem Geschlecht liegt der Bundesregierung ebenfalls nicht vor.

Branche	**Beschäftigtenzahl**			
	2009		**2010**	
	insgesamt	**davon Minijobs**	**insgesamt**	**davon Minijobs**
Abfallwirtschaft	rd. 173 000[1]	rd. 18 000	rd. 174 000[1]	rd. 17 000
Bauhauptgewerbe	rd. 555 000[2]	nicht verfügbar	rd. 578 000[2]	nicht verfügbar
Bergbauspezialarbeiten	ca. 1 500–2 000[3]			
Dachdeckerhandwerk	rd. 85 000[1]	rd. 12 000	rd. 89 000[1]	rd. 12 000
Elektrohandwerke	rd. 224 000[1]	rd. 34 000	rd. 231 000[1]	rd. 35 000
Gebäudereinigung	rd. 947 000[1]	rd. 496 000	rd. 977 000[1]	rd. 502 000
Maler- und Lackiererhandwerk	rd. 85 000[4]	nicht verfügbar	rd. 88 000[4]	nicht verfügbar
Pflegebranche	rd. 838 000[5]	rd. 121 000	nicht verfügbar	nicht verfügbar
Wach- und Sicherheitsgewerbe	rd. 171 000[1]	rd. 52 000	rd. 171 000[1]	rd. 51 000
Wäschereidienstleistungen	rd. 28 000[6]			

1 Stand: 30. Juni 2009 bzw. 30. Juni 2010; Quelle: Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit.
2 Jahresdurchschnitt 2009 bzw. 2010; Quelle: Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft.
3 Stand: Mai 2008; Quelle: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Vereinigung der Bergbau-Spezialgesellschaften e. V.
4 Stand: Jahresdurchschnitt 2009 bzw. 2010; Quelle: Gemeinnützige Urlaubskasse und Zusatzversorgungskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk.
5 Stand: 15. Dezember 2009; ohne Auszubildende, Zivildienstleistende etc. Quelle: Statistisches Bundesamt; Pflegestatistik.
6 Stand: 2009, Quelle: Industrieverband Textil Service – intex e.V, Deutscher Textilreinigungs-Verband e.V. Aufgrund von Änderungen in der Klassifikation der Wirtschaftszweige wird in der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum 1. Januar 2009 eine Beschäftigtenzahl für die Wäschereibranche nicht mehr ausgewiesen.

Branche	Betriebszahlen	
	2009	**2010**
Abfallwirtschaft	6 694[7]	noch nicht verfügbar
Bauhauptgewerbe	67 903[8]	67 945[8]
Bergbauspezialarbeiten	ca. 10–20[9]	
Dachdeckerhandwerk	12 467[10]	12 639[10]
Elektrohandwerke	63 631[11]	63 471[11]
Gebäudereinigung	34 469[12]	37 636[12]
Maler- und Lackiererhandwerk	rd. 21 000[13]	rd. 21 500[13]
Pflegebranche	ca. 12 000 zugelassene ambulante Pflegedienste ca. 11 600 zugelassene voll bzw. teilstationäre Pflegeheime[14]	noch nicht verfügbar
Wach- und Sicherheitsgewerbe	3 435[7]	noch nicht verfügbar
Wäschereidienstleistungen	nicht verfügbar[15]	

[7] Jahresdurchschnitt 2009; Quelle: Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistik. Nur Betriebe mit mehr als 17 500 Euro steuerpflichtigem Jahresumsatz. Die Statistik enthält auch Betriebe ohne Arbeitnehmer.

[8] Jahresdurchschnitt 2009 bzw. 2010; Quelle: Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft.

[9] Stand: Mai 2008; Quelle: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Vereinigung der Bergbau-Spezialgesellschaften.

[10] Stand: Ende Juni 2009 bzw. Ende Juni 2010; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Reihe 5.1 Produzierendes Gewerbe. Die Statistik enthält auch Betriebe ohne Arbeitnehmer.

[11] Stand: 1. Januar 2009 bzw. 1. Januar 2010; Quelle: Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke; Die Statistik enthält auch Betriebe ohne Arbeitnehmer und Betriebe, die die Geschäftstätigkeit eingestellt haben, ohne sich bei den Handwerkskammern abzumelden.

[12] Stand: 31. Dezember 2009 bzw. 31. Dezember 2010; Quelle: Zentralverband des Deutschen Handwerks; Die Statistik enthält auch Betriebe ohne Arbeitnehmer und Betriebe, die die Geschäftstätigkeit eingestellt haben, ohne sich bei den Handwerkskammern abzumelden.

[13] Stand: Dezember 2009 bzw. 2010; Quelle: Gemeinnützige Urlaubskasse und Zusatzversorgungskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk.

[14] Stand: 15. Dezember 2009; Quelle: Statistisches Bundesamt; Pflegestatistik.

[15] Aufgrund von Änderungen in der Klassifikation der Wirtschaftszweige wird in der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes zum 1. Januar 2009 eine Betriebszahl für die Wäschereibranche nicht mehr ausgewiesen werden.

26. Wie viele Beschäftigte waren in den Jahren 2009 und 2010 vom Unterlaufen von Mindestlöhnen nach AEntG und allgemeinverbindlich erklärten Tariflöhne nach TVG betroffen (bitte differenziert nach Geschlecht und Branchen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

27. Wie hoch waren die ermittelten finanziellen Schäden wegen der Missachtung von Mindestlöhnen nach dem AEntG und allgemeinverbindlich erklärten Tariflöhnen nach dem TVG in 2009 und 2010, die den Beschäftigten und Sozialversicherungen entstanden sind (bitte differenziert nach Branchen)?

Die FKS hat bei Mindestlohnverstößen gegen das AEntG im Rahmen von Bußgeldverfahren im Jahr 2009 insgesamt Schäden in Höhe von 38,1 Mio. Euro ermittelt, im Jahr 2010 insgesamt in Höhe von 21,1 Mio. Euro. Im Jahr 2009 betrafen die ermittelten Schäden die Branchen Bau und Gebäudereinigung (Bau: 37,8 Mio. Euro, Gebäudereinigung: 0,3 Mio. Euro), im Jahr 2010 konnten folgende Schäden bei Mindestlohnverstößen nach dem AEntG ermittelt werden:

– Bau: 20,6 Mio. Euro,

– Gebäudereinigung: 0,5 Mio. Euro,

– Abfallwirtschaft: 0,04 Mio. Euro,

– Pflege: 0 Mio. Euro.

Dabei wurden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern nicht berücksichtigt.

Daten zu Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft und zu Bergbauspezialarbeiten im Steinkohlebergbau können nicht ermittelt werden, da diese Branchen noch nicht gesondert erfasst werden.

Daten zu Schäden im Zusammenhang mit allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen nach dem TVG liegen der Bundesregierung nicht vor.

Schwarzarbeit

28. Welche Daten zur Schwarzarbeit liegen der Bundesregierung vor, und auf wie viele Arbeitsstunden wird die Schwarzarbeit pro Jahr geschätzt (bitte differenziert nach Branchen)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Schwarzarbeit vor. Eine exakte Messung des Umfangs der Schwarzarbeit ist nicht möglich, da sich Schwarzarbeit im Verborgenen abspielt. Die Ermittlungsdaten der FKS sind zur Feststellung des Gesamtumfangs der Schwarzarbeit und deren Entwicklung ungeeignet, da die Anzahl der aufgedeckten Fälle keinen zwingenden Rückschluss auf den tatsächlichen Umfang der Schwarzarbeit zulässt. Die Bundesregierung nimmt keine Schätzungen zum Umfang der Schwarzarbeit oder der in Schwarzarbeit geleisteten Arbeitsstunden vor.

29. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Steuer- und Sozialversicherungsausfälle durch Schwarzarbeit (bitte differenziert nach Branchen)?

Exakte Daten zum Umfang der Steuer- und Sozialversicherungsausfälle liegen der Bundesregierung nicht vor, da sowohl Landesfinanzverwaltung als auch Sozialversicherungsträger hierzu keine umfassenden Erhebungen durchführen. Soweit die Landesfinanzverwaltung und die Sozialversicherungsträger die in den jeweiligen Ermittlungsverfahren der FKS festgestellten Verstöße durch Schadensermittlungen begleiten, wurden im Jahr 2010 folgende Gesamtsummen (in Mio. Euro) mitgeteilt:

Branche	**Steuerschaden**	**Sozialversicherungsschaden**
Abfallwirtschaft	0,1	1,2
Bau	20,4	169,4
Einzelhandel	0,08	14,2
Fleischwirtschaft	13,8	22,1
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	2,6	18,9
Gebäudereinigung	5,3	52,9
Landwirtschaft	0,09	5,5
Personenbeförderungsgewerbe	3,1	20,2
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	4,7	44,8
Sicherheitsdienstleistungen	0,7	7,2

Die FKS erfasst nicht sämtliche Branchen differenziert. Es werden hier daher nur die Branchen dargestellt, die bereits unter der Antwort zu Frage 9 genannt sind.

30. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den Leistungsmissbrauch durch Schwarzarbeit im Arbeitslosengeld I bzw. II und bei anderen Sozialleistungen (bitte differenziert nach Leistungen)?

Die FKS ist neben der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern bei Leistungen nach dem SGB II zuständig für die Verfolgung und Ahndung von unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und SGB III. Die Zahl der von der FKS festgestellten Verstöße wurde unter der Antwort zu Frage 11 (Betrug und Leistungsmissbrauch) dargestellt. Eine Differenzierung nach Leistungen erfolgt in der statistischen Auswertung der FKS nicht. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

31. Wie viele Beschäftigte waren in 2009 und 2010 ausschließlich und nebenbei in der Schwarzarbeit tätig (bitte differenziert nach Geschlecht und Branchen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da diese Daten nicht erhoben werden.

32. Wie hoch waren die ermittelten finanziellen Schäden in 2009 und 2010 wegen Schwarzarbeit für die Beschäftigten, die Sozialversicherungen und die öffentliche Hand (differenziert nach Branchen)?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Minijobs

33. Welche Kontrollaufgaben nimmt die Bundesknappschaft wahr bzw. prüft die Bundesknappschaft, ob Arbeitgebende Mindestlöhne oder allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne zahlen und bezahlten Urlaub sowie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewähren?

34. Prüft die Deutsche Rentenversicherung bei jeder turnusmäßigen Betriebsprüfung bzw. bei Betriebsprüfungen wegen Verdachts, ob die gesetzlichen Bestimmungen für Minijobs eingehalten und Mindestlöhne gezahlt werden?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 33 und 34 werden zusammen beantwortet.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) ist in ihrer Eigenschaft als Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen zuständig für die Überwachung des Eingangs der Meldungen zur Sozialversicherung und die Zahlung der Abgaben für geringfügig Beschäftigte durch die Arbeitgeber. Die Aufgabe der Einzugsstellen besteht in erster Linie darin, die rechtzeitige Zahlung der Abgaben durch den Arbeitgeber zu überwachen.

Die Überprüfung, ob die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber ordnungsgemäß erfolgt ist, obliegt letztendlich dem Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der spätestens alle vier Jahre stattfindenden Betriebsprüfung. In diesem Zusammenhang werden vor Ort in den Betrieben auch Entgeltunterlagen der Beschäftigten kontrolliert und ggf. Beiträge auf der Grundlage von nicht beachteten Mindestlöhnen nachgefordert.

Ob bezahlter Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährt wird, betrifft arbeitsrechtliche Ansprüche, die nicht von den Einzugsstellen oder den Betriebsprüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung überprüft werden.

35. Geht die Deutsche Rentenversicherungen bzw. die Bundesknappschaft auch Hinweisen von Beschäftigten nach, wonach die gesetzlichen Bestimmungen von Minijobs nicht eingehalten oder Mindestlöhne nicht bezahlt werden?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Rentenversicherungsträger gehen Hinweisen von Arbeitnehmern zu Mindestlohnunterschreitungen oder Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften zu geringfügigen Beschäftigungen nach Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls durch Einleitung einer Ad-hoc-Prüfung oder im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfung nach. Auch die Einzugsstelle der DRV KBS geht im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hinweisen nach.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 33 und 34 verwiesen.

36. Wie viele und welche Verstöße gegen die Bestimmungen von Minijobs und Zahlung von Mindestlöhnen bzw. allgemeinverbindlich erklärten Tariflöhnen wurden bei Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung bzw. Bundesknappschaft in 2009 und 2010 aufgedeckt (bitte differenziert nach Verstöße und Branchen), und wie wurden diese geahndet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

37. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die Tatsache, dass bei Minijobs keine Stundenzahlen an die Bundesknappschaft gemeldet werden, die Durchsetzung sowie die Kontrolle von Mindestlöhnen und allgemeinverbindlich erklärten Tariflöhnen extrem schwierig ist?

Die Auffassung wird nicht geteilt. Für die im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses Beschäftigten hat ein Arbeitgeber Entgeltunterlagen (z. B. Arbeitsvertrag und Stundenaufzeichnungen) zu führen und bei einer Betriebsprüfung vorzulegen. Im Übrigen sieht der vom Bundeskabinett am 25. Mai 2011 beschlossene Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vor, dass die Aufzeichnungen nach § 19 Absatz 1 AEntG (über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit) – wie bereits in der Vergangenheit – für Prüfzwecke der Rentenversicherungsträger wieder zu den Entgeltunterlagen zu nehmen sind. Die aktuellen Minijob-Regelungen wurden unter der Prämisse entwickelt, ein für die Arbeitgeber möglichst einfaches und unbürokratisches Beitrags- und Meldeverfahren zu gestalten.

Im Rahmen der von den gewerblichen Arbeitgebern zu erfassenden Meldungen zur Sozialversicherung sind auch die Meldedaten der Unfallversicherung zu übermitteln. Für Meldezeiträume ab 1. Januar 2010 müssen in diesem Zusammenhang auch zwingend die Arbeitsstunden angegeben werden. Liegen die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitnehmer meldebereit in der Lohnbuchhaltung vor, so sind diese anzugeben. Ist das nicht der Fall, kann eine Meldung auf der Grundlage der Sollarbeitszeit, des Vollarbeiterrichtwerts oder einer gewissenhaften Schätzung erfolgen.

Die damit vorliegenden Daten sind für die Beurteilung einer geringfügigen Beschäftigung durch den Prüfdienst ausreichend.

38. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die personellen und finanziellen Mittel der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesknappschaft ausreichen, um die Einhaltung der Bestimmungen von Minijobs und Mindestlöhne zu kontrollieren?

    Wenn nein, ist eine Aufstockung beabsichtigt?

Die für Betriebsprüfungen erforderlichen finanziellen und personellen Mittel werden ständig auf ihren Bedarf hin geprüft.

39. Welche Defizite sieht die Bundesregierung bei der Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen von Minijobs und der Einhaltung von Mindestlöhnen bzw. allgemeinverbindlich erklärten Tariflöhnen bei Minijobs?

    Wenn ja, wie beabsichtigt die Bundesregierung diese Defizite zu beseitigen?

Die Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen der geringfügig Beschäftigten hat sich bewährt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333